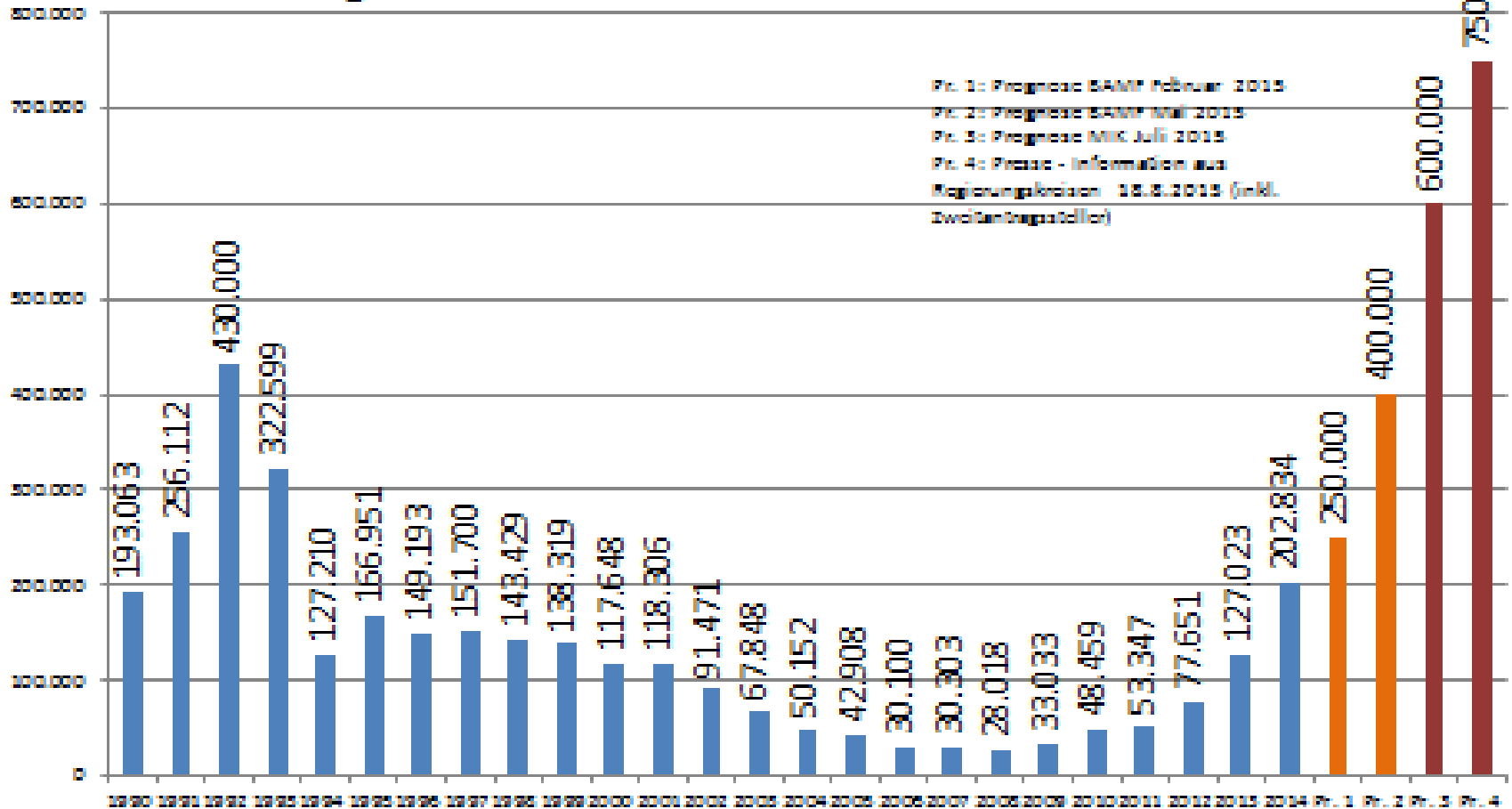


„Empfang der Bochumer Linken“

Referentin: Birgit Naujoks

07.12.2015

Entwicklung Asylbewerber (Erstantragssteller) 1990 bis heute + Prognosen



P. 1: Prognose BAMF Februar 2015
 P. 2: Prognose BAMF Mai 2015
 P. 3: Prognose MIK Juli 2015
 P. 4: Prognose - Information aus
 Regierungskreisen 18.8.2015 (nKf,
 Zweitantragsteller)

Aktuelle Situation

- 01.01.-31.10: 644.908 Asylbegehrende laut Easy-Datei
- Hauptherkunftsland: Syrien, 37,77 %
- davon NRW zugewiesen: 144.520 Menschen
- Tatsächliche Aufnahme in NRW: 234.278 Asylbegehrende bis 01.11.
- Vom 05.09.-01.11.: Aufnahme von 122.097 Menschen, ganz 2014 43.000 Zugewiesene
- In NRW insgesamt 72.282 Unterbringungsplätze in LAE, davon 58.690 in insgesamt 261 Notunterkünften (Stand 01.11.)

Gesetzgebung im Schnellverfahren

- 05.09.2015: Korridor für Flüchtlinge in Ungarn; dadurch erhebliche Steigung der Flüchtlingszahlen in Deutschland
- 17.09.2015 Gesetzentwurf der Bundesregierung „Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz“
- 23.09.2015 MP-Konferenz, Einigung auf Eckpunkte
- 13.10.2015 Einbringen Gesetzentwurf
- 15.10.2015 Beschluss BT
- 16.10.2015 Beschluss BR
- Inkrafttreten 24.10.2015

Gesetzentwurf zur Einführung beschleunigter Asylverfahren:

- Referentenentwurf vom 16.11.2015
- Veränderungen am 19.11.2015, einige Verschärfungen herausgenommen
- Soll bis Ende des Jahres verabschiedet werden und am 01.01.2016 in Kraft treten

Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

Neu: Asylgesetz (zuvor: Asylverfahrensgesetz)

- Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“: Unbefristetes und zwingendes Arbeitsverbot während des Asylverfahrens (§ 61 Abs. 2 S. 4 AsylG) und mit Duldung
- Einführung der „BüMA“ als offizielles Papier (§ 63a AsylG)
- Sachleistungen statt Bargeld bei Taschengeld in den Erstaufnahmeeinrichtungen (§ 3 AsylbLG), kann auch in GU in der Kommune

Änderungen im Aufenthaltsgesetz

- nach Ablauf der Frist dürfen Abschiebungen von Flüchtlingen nicht mehr angekündigt werden (59 Abs. 1 AufenthG)

Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

Änderungen im AsylbLG

- Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG unter das physische Existenzminimum u. a. für Dublin-Flüchtlinge (§ 1a Abs. 2 und 3 AsylbLG)
- § 1a Abs. 3 AsylbLG nach Änderungsantrag durch BR: nun können auch Personen mit Duldung einer Leistungskürzung unterhalb das physische (!) Existenzminimum unterliegen, wenn "aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können". Nicht: Kleidung sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts (diese dürfen "nur, soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen" zusätzlich erbracht werden). Kategorisch ausgeschlossen sind: Leistungen des sozialen Existenzminimums ("notwendiger persönlicher Bedarf"), außerdem die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (!) sowie die "unerlässlichen", "erforderlichen" oder für Kinder "gebotenen" Leistungen nach § 6 AsylbLG.
- Gilt auch für die Familienangehörigen
- **Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 18. Juli 2012; 1 BvL 10/10**

Bessere Teilhabemöglichkeiten für Flüchtlinge auf **kommunaler Ebene** schaffen

- **Bekenntnis zu humanitärer Flüchtlingspolitik**
 - Flüchtlinge gleichberechtigt im Integrationskonzept aufnehmen
 - Weitgehende Öffnung aller Maßnahmen, die kommunal für Migranten angeboten werden auch für Flüchtlinge
- **Unterbringung menschenwürdig gestalten**
 - Vorrangig Unterbringung in Privatwohnungen
 - Mindeststandards für Gemeinschaftsunterkünfte
 - Nachhaltige Planung – weg vom Krisenmanagement hin zum Regelsystem – Konzept Bochum
 - Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie

Bessere Teilhabemöglichkeiten für Flüchtlinge auf **kommunaler Ebene** schaffen

- **Praktische „Willkommenskultur“**
 - Angebote zur Erlangung von Deutschkenntnissen schaffen (Integrationskurse bei VHS öffnen/Gasthörer, Kooperation mit Uni, Struktur/Unterlagen für ehrenamtliche Deutschkurse)
 - Ausreichende soziale Beratung und Betreuung (Schlüssel 1:80)
 - Gesundheitskarte
- **Verwaltung „öffnen“**
 - Einrichtung einer Kommunalen Härtefallkommission
 - Ermessen zugunsten von Flüchtlingen ausüben
 - Abschiebung: Möglichkeiten der freiwilligen Ausreise
 - AsylbLG: Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihnen auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 gewährt werden. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden. Und
 - **FlüchtlingsRAT NRW.e.V.** Sachleistung Taschengeld in GU
 - Duldungsmöglichkeit während einer Ausbildung

Bessere Teilhabemöglichkeiten für Flüchtlinge auf **kommunaler Ebene** schaffen

- **Ehrenamt stärken**
 - Koordinierung/Bündelung ehrenamtlicher Initiativen/Aktivitäten durch hauptamtliche Stelle
 - Schulungsangebot für Ehrenamtliche
 - Patenschaftsprojekte fördern/Einsatz von Integrationslotsen
 - Verstärkter Einsatz ehrenamtlicher Vormünder bei UMF mit entsprechender Schulung und regelmäßigen Fortbildungen
 - Interkulturelle Sportprojekte / Kunstprojekte / soziale Projekte (mit Kindern an Schulen / Frauen- und Familien-treff etc.) fördern
- **Sonstiges**
 - Zeitnahe Beschulung von Flüchtlingskindern sicherstellen, Förderangebote schaffen